



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon
0 84 31/4 8060

35

Sonderamtsblatt Montag 31. Mai

2021

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS- CoV-2 im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen aufgrund sinkender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 12. BayIfSMV ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort auch im Bereich der Außengastronomie zulässig.
2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher zulässig.
3. Kulturelle Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 12. BayIfSMV unter freiem Himmel dürfen mit fester Sitzplatzzuweisung für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher durchgeführt werden.
4. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 12. BayIfSMV ist die Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel zulässig.

Weiter gilt für den Bereich Sport folgendes:

- 4.1 Unter freiem Himmel ist die Sportausübung in Gruppen von bis zu 25 Personen zulässig.
- 4.2 Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 2 12. BayIfSMV ist die Sportausübung auch in Fitnessstudios unter

der Voraussetzung der vorherigen Terminbuchung zulässig.

- 4.3 Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel dürfen bis zu 250 Zuschauer unter der Voraussetzung fester Sitzplatzvergabe zugelassen werden.

5. Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 12. BayIfSMV dürfen Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken angeboten werden.

Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 und § 13 Abs. 1 12. BayIfSMV sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen. Als Testnachweis gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis; hier gelten die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a 12. BayIfSMV entsprechend.

6. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 12. BayIfSMV sind der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen zulässig.
7. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig.
8. Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Freibädern unter der Voraussetzung der vorherigen Terminbuchung zulässig.
9. Für die Nrn. 1 bis 8 gilt, dass der jeweilige Betreiber ein Hygienekonzept nach der Maßgabe der von den zustän-

digen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung (Rahmenhygienekonzepte aus 2021) zu erstellen, auf dessen Einhaltung zu achten und auf Verlangen dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vorzulegen hat.

10. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 01.06.2021 in Kraft. Wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, wobei für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend gilt.
12. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen aufgrund sinkender Fallzahlen vom 20.05.2021 (Amtsblatt Nr. 32/2021) wird mit Wirkung vom 01.06.2021 durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
13. Die Allgemeinverfügung zur Testung der Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 26.03.2021 ist am 11.05.2021 außer Kraft getreten.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Begründung:

I.

Am 25.05.2021 wurde im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erstmals der Inzidenzwert von 50 unterschritten. Der Wert lag hier bei 48,3. Bis zum heutigen Tag lag dieser Wert stabil unter 50. Auch das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil, teilweise sogar rückläufig. Seit dem 22.04.2021 zeigt sich generell eine Abwärtstendenz der Fallzahlen.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat den Entwurf der Allgemeinverfügung für die möglichen Öffnungsschritte bei einem stabilen Inzidenzwert von unter 50 dem Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt. Das Einvernehmen hierzu wurde am 31.05.2021 erteilt.

II.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gem. § 27 der 12. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 GDVG, § 65 ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a BayVwVfG.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Nach § 27 Abs. 1 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntge-

macht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde für die weiteren Öffnungsschritte am 31.05.2021 erteilt. Die 7-Tage-Inzidenz liegt seit dem 25.05.2021 stabil unter 50 und das Infektionsgeschehen zeigt sich insgesamt stabil. Somit liegen die Voraussetzungen für weitere Öffnungsschritte vor.

Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Es überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an den Öffnungen über dem Gesundheitsschutz, der durch die Schließung dieser Bereiche bzw. durch eine Einschränkung durch eine generelle Testpflicht erreicht werden kann.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a. d. Donau, den 31.05.2021

Heinrich Oberregierungsrätin